

Aktenzeichen:

1 RA 89/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Mai 1959

.....
Beklagten und Revisionsklägerin

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 26. Februar 1958 wird aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober 1955
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin das Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) für die Zeit vom 1. Februar 1945 bis zum 31. August 1955 zusteht. Die Klägerin - von Geburt ungarische Staatsangehörige jüdischen Glaubens, seit 1957 eingebürgert - war früher Buchhalterin in Breslau und zuletzt bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) versichert. Von diesem Versicherungsträger bezog sie seit September 1931 das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Im Jahre 1939 wurde ihr Bruder aus rassischen Gründen aus Breslau ausgewiesen. Die Klägerin verzog mit ihm nach Budapest. Die RfA. brachte daraufhin das Ruhegeld zunächst zum Ruhen (§ 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - a.F. in Verbindung mit § 1282 der Reichsversicherungsordnung - RVO - a.F.), zahlte es jedoch vom Jahre 1940 an weiter, nachdem die Klägerin nachgewiesen hatte, daß ihr die Rückkehr in das Reichsgebiet verweigert wurde. Sie erhielt das Ruhegeld bis Januar 1945 nach Budapest überwiesen; die weitere Zahlung unterblieb wegen der Kriegseignisse.

Seit dem Jahre 1947 bemühte sich die Klägerin wiederholt um die Wiedergewährung der Rente. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, die früher die Aufgaben des Trägers der AV. gegenüber Rentenbewerbern im Ausland wahrnahm, lehnte den Rentenanspruch ab, weil die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) vom 7. August 1953 bei der Klägerin nicht gegeben seien (Bescheid vom 22.9.1953).

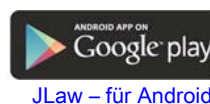
Die Berufung der Klägerin gegen diesen Bescheid ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Klage auf das Sozialgericht Düsseldorf über. In das Verfahren vor diesem Gericht trat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA.) als neue Beklagte ein. Das Sozialgericht wies die Klage ab (Urteil vom 3.10.1955).

Gegen das Urteil des Sozialgerichts legte die Klägerin, die in-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zwischen im August 1955 nach Frankfurt a.M. umgesiedelt war, Berufung ein. Sie hielt - nachdem ihr die Beklagte das Ruhegeld vom 1. September 1955 an bewilligt hatte (Bescheid vom 6.2.1956) - die Berufung hinsichtlich des Rentenanspruchs für die Zeit vorher aufrecht. Sie wies darauf hin, sie habe sich nicht freiwillig im Ausland aufgehalten und erst im Jahre 1955 die Genehmigungen zur Ausreise aus Ungarn und zur Einreise in das Bundesgebiet erhalten. Das Ruhegeld stehe ihr in Umkehrung des in § 1 Abs. 4 FremdRG enthaltenen Grundsatzes auch für die Vergangenheit zu. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen verurteilte die Beklagte, der Klägerin das Ruhegeld für die Zeit vom 1. Februar 1945 bis zum 31. August 1955 in gesetzlicher Höhe zu zahlen und ihr die außergerichtlichen Kosten zu erstatten: Der Anspruch der Klägerin sei zwar nicht nach den §§ 8 und 9 FremdRG, auch nicht nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes, wohl aber nach § 6 des "Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung" (NVG) vom 22. August 1949 begründet. Ansprüche nach diesem Gesetz würden durch das FremdRG weder beseitigt noch beschränkt. Die Klägerin gehöre zu den Verfolgten und habe den Nachzahlungsantrag rechtzeitig gestellt. Sie habe ihre Rente auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen verloren; ihre Übersiedlung nach Budapest und ihr Verbleiben dort seien ursächlich auf Maßnahmen von Dienststellen des Reichs zurückzuführen. Durch die Nötigung zur Ausreise und die nachfolgende Verweigerung der Rückkehr sei die entscheidende Ursache dafür gesetzt worden, daß sie bis August 1955 von der Verbindung mit den Trägern der deutschen AV. abgeschnitten war (Urteil vom 26.2.1958).

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu. Die Beklagte legte gegen das ihr am 12. Mai 1958 zugestellte Urteil am 7. Juni 1958 Revision ein mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie begründete die Revision am 25. Juni 1958: Aus § 17 Abs. 4 FremdRG ergebe sich, daß Leistungen nach Abschn. II dieses Gesetzes auch für die im Ausland sich aufhaltenden Verfolgten zu gewähren seien. Renten seien nur dann nach § 6 NVG nachzuzahlen, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 FremdRG gegeben seien. Diese Voraussetzungen habe die Klägerin während ihres Aufenthaltes im Ausland nicht erfüllt. Im übrigen sei ihr die Rente auch nicht aus Verfolgungsgründen vorenthalten worden. Die Weiterzahlung des Ruhegeldes sei - wie bei vielen anderen Berechtigten im Ausland - lediglich infolge der Kriegsergebnisse und der Nachkriegsverhältnisse unterblieben.

Die Klägerin, die mit Einbürgerungsurkunde vom 15. Mai 1957/ 11. Juni 1957 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

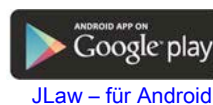
Nachdem die Klägerin von der Beklagten die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten seit dem Ablauf des Monats erhält, in dem sie in die Bundesrepublik umgesiedelt ist, ist nur noch streitig, ob ihr die Rente auch für die Zeit vorher zusteht. Dies ist zu verneinen; die Klägerin kann von der Beklagten die Rente nicht für eine Zeit beanspruchen, während der sie sich im Ausland aufgehalten hat.

Die Klägerin macht den Anspruch, ihr die Rente für die Zeit vom 1. Februar 1945 bis zum 31. August 1955 zu gewähren, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt eines Schadens geltend, der ihr durch Verfolgungsmaßnahmen in der NS-Zeit entstanden ist und für den sie ihrer Meinung nach von der Beklagten eine Entschädigung beanspruchen kann. Für Schäden, die Verfolgte in der Sozialversicherung erlitten haben, enthält das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) keine eigenen Vorschriften; es verweist vielmehr in seinen §§ 5 und 138 auf die im Recht der Sozialversicherung getroffenen Regelungen. Als solche kommen im vorliegenden Streitfall, der Rente für die

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zeit vor dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 betrifft, das NVG und das FremdRG in Betracht. Diese Gesetze gehen als Sonderregelung den Vorschriften des BEG vor. Streitigkeiten, die sich aus den genannten Gesetzen ergeben und die Rente aus den Rentenversicherungen betreffen, sind ausschließlich solche "in Angelegenheiten der Sozialversicherung" (§ 51 Abs. 1 SGG); zur Entscheidung sind daher, wie das Landessozialgericht zutreffend angenommen hat, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in vollem Umfang zuständig (ebenso BGH. in NJW. 1958 S. 143).

Die Klägerin wendet sich mit dem Anspruch, ihr die Rente für die Zeit vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet zu gewähren, an die beklagte BfA. Es ist daher zu prüfen, welche Leistungen dieser Versicherungsträger gewähren darf. Die Klägerin leitet ihren Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes nicht aus Beitragsleistungen an die Beklagte oder an die zunächst in Anspruch genommene Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz her, sondern aus der Verpflichtung, die die RfA. mit der Bewilligung des Ruhegeldes im Jahre 1931 übernommen hatte. Dieser Verpflichtung lagen Beiträge zur Landesversicherungsanstalt Schlesien und zur RfA. zugrunde, die die Klägerin während ihrer Beschäftigung in Breslau geleistet hatte. Die Landesversicherungsanstalt Schlesien ist im Jahre 1945 untergegangen, die RfA. wurde nach der Kapitulation stillgelegt und zum 1. August 1953 aufgelöst (§§ 19 und 34 des "Gesetzes über die Errichtung der BfA." - ErrG - vom 7.8.1953). Die Beklagte als neue Trägerin der AV. (§ 1 Abs. 1 ErrG) übernahm zwar Teile des Vermögens der RfA. und diejenigen ihrer Verbindlichkeiten, die mit den übernommenen Vermögensstücken zusammenhingen (§ 19 Abs. 4 ErrG); sie ist aber - wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (BSG. 4 S. 91 u. 96) - nicht die Rechtsnachfolgerin der RfA. geworden. Die aus Beiträgen zur RfA. hergeleiteten Ansprüche - wie auch diejenigen aus den Beiträgen zur Landesversicherungsanstalt Schlesien - fallen unter das FremdRG. Dieses Gesetz bestimmt ausschließlich, in welchem Umfang aus solchen Beiträgen Leistungen von einem Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

träger im Bundesgebiet und im Land Berlin zu gewähren sind. Die Beklagte kann daher aus den Beiträgen, die die Klägerin geleistet hat, Leistungen nur im Rahmen des FremdRG gewähren. Sie ist nicht verpflichtet, über die Regelung nach diesem Gesetz hinaus als etwaige Funktions- oder Vermögensnachfolgerin der RfA. von dieser geschuldete Renten nachzuzahlen. Eine derartige Verpflichtung kann insbesondere nicht aus § 19 Abs. 4 ErrG hergeleitet werden (BSG. a.a.O.).

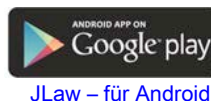
Den Vorschriften des FremdRG unterliegt der Anspruch der Klägerin nicht nur im Hinblick auf die (untergegangenen bzw. stillgelegten) Versicherungsträger, zu denen sie Beiträge geleistet hat, sondern auch deshalb, weil sie in der Zeit, für die sie die Rentenzahlung beansprucht, ihren Wohnsitz im Ausland gehabt hat. Nach der Kapitulation des Deutschen Reichs haben die Besatzungsmächte die Ansprüche der im Ausland lebenden Berechtigten (Rentner und Rentenbewerber) weitgehend außer Kraft gesetzt (vgl. die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20.9.1945 - insbes. Ziff. 5 u. 6 im Abschn. III der Proklamation -, durch die die bestehenden Sozialversicherungsabkommen außer Kraft gesetzt (suspendiert) worden sind; hierzu BARbBl. 1950 S. 124; ferner die Vorschriften der Militärregierungsgesetze Nr. 52 und 53, die ein Verbot der Überweisung von Renten in das Ausland enthielten). Die Ausnahmen, die zu Gunsten der Angehörigen der Vereinten Nationen zugelassen waren, kommen der Klägerin nicht zugute, weil sie nicht zu diesem Kreis gehört hat. Erst das FremdRG brachte für die Rentner und Rentenberechtigten im Ausland erstmals eine allgemeine Regelung ihrer Rechtsansprüche gegen Versicherungsträger im Bundesgebiet und im Land Berlin und damit auch für die Klägerin die Möglichkeit, ihren Rentenanspruch gegen die Beklagte geltend zu machen.

Das FremdRG sieht Leistungen an Berechtigte im Ausland in seinem Abschn. II vor. Innerhalb dieses Abschnitts gibt § 8 unter den dort genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Leistung, während es nach § 9 FremdRG im Ermessen des Versicherungsträgers steht, ob er die Rente in das Ausland zahlen will. Die Vorschrift in § 1 Abs. 4 FremdRG, die sich ebenfalls mit der Ren-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

tenzahlung an Berechtigte im Ausland befaßt und auf die sich die Klägerin berufen hat, kommt in ihrem Fall nicht in Betracht. Sie betrifft nur solche Berechtigte, die die Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 FremdRG erfüllt, d.h. sich zuvor ständig im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgehalten haben. Dies war bei der Klägerin nicht der Fall.

Zu den Berechtigten nach Abschn. II des FremdRG gehören auch die Verfolgten, die sich im Ausland aufhalten (vgl. § 8 Abs. 3 FremdRG). Sie haben die Ansprüche der sonstigen im Ausland wohnenden Berechtigten und darüber hinaus solche Rechte, die ihnen das FremdRG gibt. Nach § 17 Abs. 4 FremdRG kommen ihnen vor allem die Rechtsvorteile des NVG zugute mit einer Besonderheit (Fristverlängerung), die allerdings den vorliegenden Streitfall nicht berührt. Jedoch muß aus der Fassung dieser Vorschrift geschlossen werden, daß die Verfolgten im Ausland nur dann Ansprüche nach dem NVG geltend machen können, wenn die Voraussetzungen des Abschn. II des FremdRG gegeben sind. Diese Einschränkung trägt dem Grundgedanken des Auslandsrentenrechts im FremdRG Rechnung, nach dem die Sozialversicherung in der Bundesrepublik und im Land Berlin nur insoweit mit Auslandsverpflichtungen aus der früheren gesamtstaatlichen und ostdeutschen Sozialversicherung belastet werden soll, als während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ein Zusammenhang mit dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin bestanden hat (vgl. BSG. 4 S. 84 und 88). Es ist daher zu prüfen, ob die besonderen Erfordernisse, die das Gesetz für die Gewährung von Leistungen in das Ausland in den §§ 8 und 9 aufstellt, erfüllt sind. Dies ist nicht der Fall.

Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn über Sozialversicherung oder ein sonstiges internationales Übereinkommen auf diesem Gebiet, das für die beiden Länder gilt und das nach den Eingangsworten in § 8 FremdRG für den Anspruch der Klägerin in erster Linie zu beachten wäre, besteht nicht. Die Klägerin erfüllt auch nicht die besonderen Voraussetzungen, die § 8 Abs. 1 Nr. 2 FremdRG für die Gewährung einer Rente in

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

das Ausland vorsieht. Sie hat weder Versicherungszeiten im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt noch ist ihr eine Leistung von einem Versicherungsträger mit dem Sitz in diesen Gebieten rechtskräftig bewilligt worden; es fehlt sonach an dem vorgeschriebenen Zusammenhang zwischen der Beitragsleistung der Klägerin und der Rentenversicherung im Geltungsbereich des FremdRG (BSG. 4 S. 84). Auch eine Kannleistung nach § 9 FremdRG kann ihr für die streitige Zeit nicht gewährt werden, weil sie damals weder deutsche noch frühere deutsche Staatsangehörige gewesen ist und sie auch nicht zu den Vertriebenen im Sinne von § 9 Abs. 5 FremdRG gehört hat. Es sind daher die persönlichen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Gewährung einer Kannleistung in das Ausland vorschreibt, bei der Klägerin nicht gegeben. An dieser Rechtslage hat auch ihre spätere Einbürgerung nichts geändert.

Weil bei der Klägerin die Voraussetzungen für eine Leistung nach Abschn. II des FremdRG für die Zeit vor ihrem Zuzug in die Bundesrepublik nicht gegeben sind, kann zu ihren Gunsten auch nicht die Sondervorschrift des § 17 Abs. 4 FremdRG angewandt werden. Das in dieser Vorschrift genannte NVG gibt ihr der Beklagten gegenüber keinen Anspruch auf Nachzahlung der Rente für die streitige Zeit.

Selbst wenn das NVG auf die Klägerin anzuwenden wäre, sind auch die Voraussetzungen, von denen § 6 Satz 1 dieses Gesetzes die Nachzahlung von Renten abhängig macht, in ihrem Falle nicht gegeben. Die Verpflichtung zur Nachzahlung bezieht sich nach dieser Vorschrift auf solche Renten, die dem Berechtigten auf Grund der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen, d.h. durch Maßnahmen der dort genannten Stellen (Dienststellen des Reichs, eines deutschen Landes usw.) vorenthalten wurden. Daß die Klägerin die Rente, die ihr die RfA bewilligt hatte, seit Februar 1945 nicht mehr erhalten hat, ist aber nicht auf besondere Maßnahmen einer der im Gesetz genannten Stellen, sondern allein auf die Ereignisse bei Ausgang des Krieges und auf die Nachkriegsverhältnisse zurückzuführen. Solchen Verhältnissen waren verfolgte und nicht verfolgte Berechtigte im Ausland gleichermaßen ausgesetzt. Wenn die Klägerin in ihrer - unfreiwilligen - Auswanderung nach Budapest und in ihrem Verbleiben dort den Anlaß dafür sieht, daß sie vom Weiterbezug der



Rente seit 1945 ausgeschlossen war, so reichen diese Umstände nach dem Gesetz nicht aus, um einen Anspruch auf Nachzahlung der Rente zu begründen. Hiernach scheitert der Anspruch der Klägerin auch daran, daß kein Fall des § 6 Satz 1 NVG vorliegt. Die Beklagte hat vielmehr mit Recht die Rente erst von dem Zeitpunkt an gewährt, in dem die Klägerin in das Bundesgebiet zugezogen ist. Dies entspricht der Vorschrift in § 17 Abs. 1 FremdRG; von dem in dieser Vorschrift bestimmten Rentenbeginn kann zugunsten eines Berechtigten nach dem FremdRG, bei dem der Versicherungsfall früher eingetreten ist, auch dann nicht abgewichen werden, wenn außerordentliche Gründe den früheren Zuzug in dem Geltungsbereich des FremdRG verhindert haben (BSG. im SozR. Aa 4 Nr. 5 zu § 17 FremdRG).

Das von der gegenteiligen Rechtsauffassung ausgehende Urteil des Landessozialgerichts muß deshalb aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das im Ergebnis zutreffende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf zurückgewiesen werden. Unberührt hiervon bleibt der Bescheid, mit dem die Beklagte der Klägerin die Rente vom Ablauf des Zuzugsmonats an gewährt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)